



Newsletter Januar 2026

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

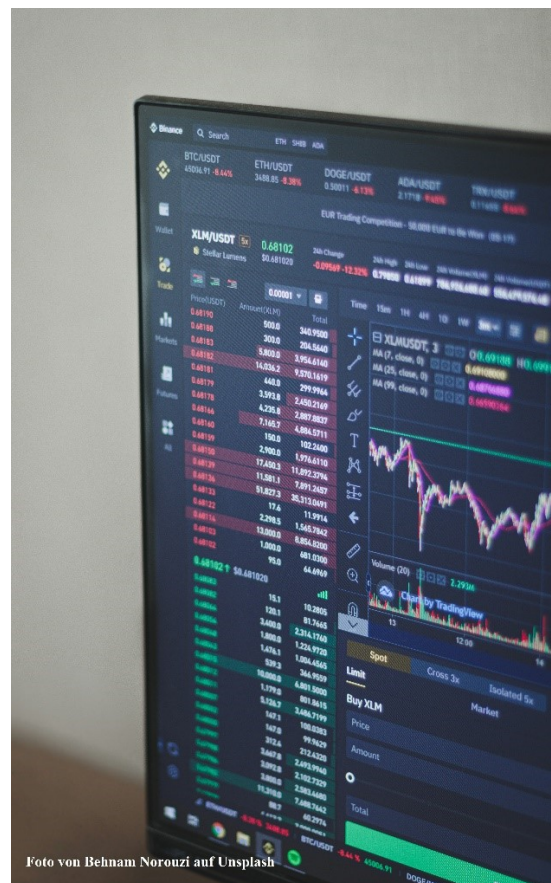
das Team des Newsletters des Finanzgerichts Düsseldorf begrüßt Sie zur ersten Ausgabe des neuen Jahres. Darin enthalten sind aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts sowie ein Bericht über den Vorsitzendenwechsel im 13. Senat.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Keine Berücksichtigung eines Verlustvortrags aus der Veräußerung von Aktien in einem Verlustfeststellungsbescheid, wenn weder die Voraussetzungen zur Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch gemäß § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG gegeben sind

Der 10. Senat hatte über die mögliche verfahrensrechtliche Korrektur eines Bescheids über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer („Verlustfeststellungsbescheid“) auf den 31.12.2021 zu entscheiden.

Die Kläger sind zusammenveranlagte Ehegatten und begehren nachträglich einen höheren Verlustvortrag aus der Veräußerung von Aktien. Sie wurden zunächst erklärungsgemäß zur Einkommensteuer 2021 veranlagt. Neben dem Einkommensteuerbescheid erging ein Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2021. Beide Bescheide wurden nicht mit Einspruch angefochten. Nachdem die Kläger von der Bank eine nachträglich ausgestellte „Ersatz-Steuerbescheinigung“ einreichten, aus der sich u. a. höhere Verluste aus der Veräußerung von Aktien ergaben, beantragten sie die Änderung der Bescheide.



Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab, da keine Korrekturvorschrift einschlägig sei. (Lediglich) gegen den Ablehnungsbescheid betreffend den Verlustfeststellungsbescheid legten die Kläger sodann Einspruch und Klage ein.

Der Senat hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 24.10.2025, 10 K 1274/24 F). Die nachträglich erklärten Veräußerungsverluste könnten nicht in dem Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2021 berücksichtigt werden. Eine entsprechende Änderung sei infolge der bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzung, der die streitigen Verluste nicht zu Grunde liegen, ausgeschlossen, da weder die Voraussetzungen für eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung nach Maßgabe der Änderungsvorschriften der AO noch die des § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG vorliegen würden. Die Kläger haben den Ablehnungsbescheid, soweit dieser die Einkommensteuer betraf, nicht angefochten.

Selbst wenn sie aber (auch) gegen den die Einkommensteuer betreffenden Teil des Ablehnungsbescheids Einspruch eingelegt hätten, könnte der Einkommensteuerbescheid 2021 nicht mehr geändert werden. In Betracht käme allenfalls eine Änderung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen jedoch nicht vor. Die Kläger träfe an dem nachträglichen Bekanntwerden des Verlustes grobes Verschulden, insbesondere weil in der Anlage KAP ausdrücklich nach nicht ausgeglichenen Veräußerungsverlusten gefragt werde. Dies sei selbst für steuerliche Laien verständlich; erst recht für die Klägerin, die ausgebildete Bankkauffrau ist. Ferner hätten sich die Kläger nicht die Mühe gemacht, in die von der Depotbank erstellten Steuerbescheinigungen hineinzuschauen.

Schließlich seien die Voraussetzungen einer Änderung nach § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG – mangels Korrekturmöglichkeit – auch nicht erfüllt.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

[Zum Volltext](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer

Das Recht auf Teilhabe am staatlichen Studienangebot begründet auch in Fällen zulassungsbeschränkter Studiengänge (hier: Medizinstudium) keinen Anspruch auf Berücksichtigung von Kosten eines Auslandsstudiums als außergewöhnliche Belastungen ([14 K 1459/24 E](#))

Dr. Oliver Rode zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht ernannt

Dr. Oliver Rode ist am 16. Dezember 2025 zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht Düsseldorf ernannt worden. Er übernimmt den Vorsitz des 13. Senats, in dem er die Nachfolge von Volker Pfützenreuter antritt, der den Senat vierzehn Jahre lang geleitet hat. Der 13. Senat ist neben ertragsteuerlichen Verfahren auch für Rechtsbehelfe und Anträge zuständig, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallen.



v.l.n.r.: Dr. Nadya Bozza-Splitt, Dr. Oliver Rode, Dr. Klaus J. Wagner

Dr. Rode ist seit 2014 Richter beim Finanzgericht Düsseldorf. Nach Stationen u. a. im 13. und 3. Senat sowie einer Abordnung an die Staatskanzlei NRW war er zuletzt dem für Körperschaftsteuerliche Streitigkeiten zuständigen 6. Senat zugewiesen. Vor der Aufnahme seiner richterlichen Tätigkeit war er als Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Kanzlei mit Schwerpunkt im Unternehmenssteuerrecht beschäftigt.

Neben seiner richterlichen Tätigkeit engagiert sich Dr. Rode seit vielen Jahren in Lehre und Fachpublikationen, u. a. als Lehrbeauftragter der Universität Osnabrück, Autor steuerrechtlicher Fachbeiträge und Kommentarliteratur und Mitherausgeber des Handbuchs der Organschaft. Zudem war er am Finanzgericht Düsseldorf bereits als Dezernent sowie stellvertretender Pressesprecher tätig und mit der Funktion des Präsidialrichters betraut.

Wir wünschen Dr. Oliver Rode für seine neue Aufgabe viel Erfolg.

Veranstaltungshinweis...

Am 26. Januar 2026 findet der 22. Deutsche Finanzgerichtstag in Köln statt.

Nähere Informationen zum Programm sowie zur Anmeldung finden Sie auf der [Homepage des Finanzgerichtstags](#).

Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21
40227 Düsseldorf
Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de